Thundorfer Nachrichten

Schweinfurter OberLand

zentrale@massbach.de

Ausgabe 2 | Gemeindemagazin für Thundorf - Rothhausen - Theinfeld | Freitag, den 17. Februar 2023

NEU im Rathaus
Markt Maßbach

PFLEGE Stützpunkt
LANDKREIS BAD KISSINGEN

Beratung zur PFLEGE -- kostenfrei & neutral

Von 8:30 – 12:00 Uhr,
Marktplatz 1, 97711 Markt Maßbach

BITTE vereinbaren Sie einen Termin!

- **Mittwoch, 18. Januar 2023**
- **Mittwoch, 15. März 2023**
- **Mittwoch, 10. Mai 2023**
- **Mittwoch, 12. Juli 2023**
- **Mittwoch, 27. September 2023**
- **Mittwoch, 15. November 2023**

www.kg.de/pflegestützpunkt • Tel. 0971 801 53 00 • pflegestuetzpunkt@kg.de

Pflegestützpunkt des Landkreises Bad Kissingen | Dienstgebäude F | Münchner Str. 5 | 97688 Bad Kissingen

Wichtige Kontakte

Bürgermeister Sprechtage
Jeden 1. Mittwoch im Monat:
17.00 Uhr bis 17.45 Uhr in Rothhausen
18.00 Uhr bis 18.45 Uhr in Theinfeld
19.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Thundorf
Jeden 3. Mittwoch im Monat:
19.00 Uhr bis 20.00 Uhr in Thundorf
Jeden 2. und 4, Mittwoch im Monat:
09.00 Uhr bis 10.00 Uhr in Thundorf

Telefon-Nr.
Rathaus Thundorf 09724-1714
1. Bürgermeisterin Judith Dekant
Gemeinde VGM 09735-89-122
privat (nur in dringenden Fällen) 09724-7174
2. Bürgermeister Jürgen Schleier
privat (nur in dringenden Fällen) 09724-1884
3. Bürgermeister Jürgen Gleißner
privat (nur in dringenden Fällen) 09724-1326
Bauhof: 09724-9377
Schmitt Bernhard 0177-7534624
Fuchs Wolfgang 0177-7534619
Kindergarten Thundorf 09724-484

Trinkwasserversorgung Thundorf
Christian Müller 09724-90 75 828

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach **09735-89-0**
E-mail: zentrale@massbach.de
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
Donnerstag von 15.00 Uhr - 17.30 Uhr

Wertstoffhof und Problemmüllsammelstelle Thundorf
jeden 1. Freitag im Monat von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
jeden 3. Samstag im Monat von 12.00 Uhr - 14.00 Uhr

Grüngutannahme jeden 1. Samstag im Monat
von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Abwasserzweckverband • Obere Lauer (AOL) 09733-6016
Kläranlage Poppenlauer 0171/3731763

AWZ Wirmsthal
Mo. - Fr. von 8.00 Uhr - 16.30 Uhr
1. Sa./Monat von 9.00 Uhr - 15.30 Uhr

Wasserversorgung für Rothhausen und Theinfeld:
Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtlauringer Gruppe
- Verwaltung (vormittags) Frau Ziegler 09724 / 9104-18
- Technik (Mo – Fr) 09724 / 1707
- Technik (Mo – So) 0175 2654609
  oder 0175 2654610

Wasserwerte der Gemeinde Thundorf
www.thundorf.de/rathaus/ver-und-entsorgung/2673. Wasser versorgung-bzw.-Wasserwerte- der-Gemeinde-Thundorf

T-Com - Technischer Kundendienst
Störungsmeldungen 0800-3301172
Kabelfernsehen-Störungen Fa. GEKA Hotline 01805-307733

Feuerwehrkommandanten
Thundorf, Seufert Benedikt 09724-908463
Rothhausen, Englert Dominik 09724-463020
Theinfeld, Rentsch Dominik 09724 9071679

Service-Nummern Bayernwerk
- Technischer Kundenservice: 0941-28 00 33 11
- Störungsnummer Strom: 0941-28 00 33 66

Weitere Nummern finden Sie unter www.bayernwerk.de

Gelbe Säcke kostenfrei bestellen:
Fa. Seger, Münnerstadt - **0800-0008180** (kostenlose Hotline)

Seelsorger:
Peter Rüb, Pfarrer u. Leiter der PG 09733-9996
Schafgasse 5, 97711 Poppenlauer
E-Mail: peter_rueb@web.de
Karolin Mohr, Großwenkheim 09766-1229
E-Mail: mohr.karolin@web.de

EVANG.-LUTH. PFARREI LAUERTAL
Pfarrstelle Lauertal II
Pfarrerin Elfriede Schneider
Hauptstr. 103, 97711 Poppenlauer 09733-1080
Email: schneider@lauertal-evangelisch.de
Ansprechpartnerin für die Kirchengemeinden

Pfarrstelle Lauertal I
Poppenlauer, Rothhausen und Thundorf
Pfarrer Stefan Bonawitz
Poppenlauerer Str. 16, 97711 Maßbach 09735-233
Email: bonawitz@lauertal-evangelisch.de
Sekretärin Margit Krug 09735-233
Mo 9-11 Uhr, Mi 13-17 Uhr Fax 09735-828341
Email: pfarramt@lauertal-evangelisch.de

Gemeindebüro Poppenlauer
Hauptstr. 103, 97711 Poppenlauer
Sekretärin Ruth Wenzel 09733-1080
Di 9-10 Uhr, Do 9-11 Uhr Fax 09733-780718

Grundschule Poppenlauer **09733-9401**
Polizei Schweinfurt **09721-202-0**
Polizei Bad Kissingen **0971-7149-0**

Notrufe
Polizei **1 10**
Feuerwehr und Rettungsdienst **1 12**

Giftnotruf **09 11 / 39 80**

Kinder- und Jugendarzt
über den Ärztlichen Bereitschaftsdienst **116 117**

Zahnärztlicher Notdienst
Aktuell unter **www.notdienst-zahn.de**

Apotheken-Notdienst
Apothekennotdienst-Hotline der deutschen Apotheker
kostenlos aus dem deutschen Festnetz 0800 00 22833
vom Handy (max. 69 Cent/Min.) 22833
im Internet unter www.apotheken.de o. www.aponet.de

Post in Maßbach, Textilhaus Krug Tel. (0 97 35) 2 62
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr,
Di und Sa 09.00 - 12.00 Uhr nachmittags geschlossen

Diakonie Erhard-Klement-Haus
Pflegeheim mit Kurzzeit- und Tagespflege
Volkershausener Str. 17, 97711 Maßbach Tel. (0 97 35) 9 10 10

Selbsthilfegruppe f. pfleg. Angehörige v. Demenzkranken
Die Gruppe ist offen für alle! Jeden 1. Montag eines
jeden Monats um 9:30 Uhr in Poppenlauer/Rathaus.
Ansprechpartnerin: Margit Seith Tel. 09735-1280

Allianzmanagement Schweinfurter OberLand
Lorenz Rothmann, 09721-75 70 111
Marktplatz 1, 97453 Schonungen
E-Mail: info@schweinfurter-oberland.de

Informationen aus dem Gemeindegeschehen

Februar 2023

Rothhausen - Trafostation

„Am Berg“ in Rothhausen wird aktuell durch die Firma Bayernwerk ein neue Trafostation errichtet. Diese Trafostation wird durch eine unterirdische Leitungstrasse mit der Trafostation „Ratzengrundweg/Röthenweg“ verbunden.

Im Rahmen dieser unterirdischen Trassenverlegung kann ein Teil der vorhandenen Hochspannungsleitung abgebaut werden. Die Trafostation am „Ratzengrundweg/Röthenweg“ wird durch eine kleinere Trafostation ersetzt.

BEKANNTMACHUNG
VOLLZUG DES ART. 18 DER GEMEINDEORDNUNG; BÜRGERVERSAMMLUNG

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die diesjährigen Bürgerversammlungen finden am

- **Montag, den 13. März 2023**
  um 19.00 Uhr in Rothhausen im Sportheim

- **Mittwoch, den 15. März 2023**
  um 19.00 Uhr in Theinfeld im Musikheim

- **Freitag, den 17. März 2023**
  um 19.00 Uhr in Thundorf im Sportheim

statt.

Tagesordnung
Punkt 1) Rechenschaftsbericht der Ersten Bürgermeisterin und Erläuterung der geplanten Maßnahmen
Punkt 2) Anträge und sonstige Anfragen
Anträge, die unter Tagesordnungspunkt 2 behandelt werden sollen und einer genauen Ermittlung bedürfen, sind bis spätestens

Mittwoch, den 01. März 202 3

in schriftlicher Form bei der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, 97711 Maßbach, einzureichen.
Sofern keine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes notwendig ist, können Anfragen und Anträge auch bei der allgemeinen Aussprache ohne vorherige Mitteilung gestellt werden.
Um zahlreiche Beteiligung an der Bürgerversammlung wird gebeten.

Thundorf, 06.02.2023
GEMEINDE THUNDORF i.UFr.
gez. Judith Dekant
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG
Verunreinigung durch Hundekot

Aufgrund vermehrter Beschwerden über Verunreinigungen durch Hundekot, zuletzt besonders im Gemeindeteil Thundorf, appelliere ich an alle Hundebesitzer, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde sowohl auf Gehwegen, Grünanlagen, Rasenflächen und Straßenrändern zu beseitigen und zu entsorgen.
Hundekot an den Schuhen ist für niemanden besonders angenehm, besonders bedenklich sind Hundehaufen auf Wiesen, die für die Futtergewinnung von Tieren gemäht werden. Daher werden alle Hundehalter gebeten, künftig auf ihre Tiere besser zu achten, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet ist.
Hundehalter, die sich nicht daran halten, können mit einem Bußgeld belegt werden. Dies will sicherlich keiner, deswegen nochmals die Bitte, die Geschäfte der Hunde aufzusammeln und zu entsorgen.
Ich bitte um Verständnis und Beachtung.

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
Gemeinde Thundorf i. UFr., 30.01.2023
gez. J. Dekant, Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Thundorf i. UFr. über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023 vom 19.01.2023

Die oben genannte Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 3 vom **03.02.2023** unter lfd.Nr. 33 **amtlich** bekannt.
Die Satzung liegt ab sofort während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, Zimmer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Maßbach, 03.02.2023
Gemeinde Thundorf i.Ufr.

Judith Dekant

Dekant, Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG
Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr. vom 15.12.2022

Die oben genannte Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 2 vom **20.01.2023** unter lfd.Nr. 17 **amtlich** bekannt.
Die Satzung liegt ab sofort während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, Zimmer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Maßbach, 23.01.2023
Gemeinde Thundorf i.Ufr.

Judith Dekant

Dekant, Erste Bürgermeisterin

Fünfte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Thundorf i. UFr. (BGS – WAS) vom 15.12.2022

§ 1

§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Thundorf vom 31.05.2010 (LABl. 11/2010 lfd. Nr. 141) zuletzt geändert mit Satzung vom 20.01.2020 (LABl. 2/2020 lfd. Nr. 25) erhält folgende Fassung: „Die Gebühr beträgt 1,22 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Maßbach, 15.12.2022
Gemeinde Thundorf i. UFr.
Dekant, Erste Bürgermeisterin

SCHÖFFENWAHL BAYERN 2023

Stadt/Gemeinde/Markt	
Gemeinde Thundorf i. UFr. Lindenstr. 2 97711 Thundorf	
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach	

Ort, Datum		
Maßbach, 31.01.2023		
Sachbearbeiter/in Frau Schusser		Zimmer-Nr. 04
Telefon 09735/89-0	Durchwahl (Nbst.) 89-105	Telefax 89-199
Email schusser@massbach.de		
Nr. /Az. Bitte stets angeben! 10		

Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zur Zeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen finden Sie auszugsweise als Anlage zu diesem Schreiben.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!

[X] Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Sie können Ihre Vorschläge bis zum **Datum: 28.02.2023** schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Ort, Anschrift, genaue Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, ggf. Zimmernummer
Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Untergeschoss, Zimmer 04.

Wir benötigen folgende Angaben:

Familienname, Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtort
Straße, Hausnummer	Wohnort
Beruf	

Ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten:

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Ort, Datum		
Maßbach, 31.01.2023	(Siegel)	Dekant Erste Bürgermeisterin Unterschrift

Jüngling Fachverlag
Fachverlag Jüngling | Bestell-Nr. 409 029 9083 40X | 1222
SW-003b [BY] | Seite 1

Auszug aus der Schöffenbekanntmachung

vom 27. Oktober 2022, Az. E8 - 3221 E - II - 14870/2021 und B2 - 0143 - 2 (BayMBl. Nr. 672)

II. Abschnitt
Amt der Schöffen

2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Satz 2 GVG).

2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet Artikel 121 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung).

3. Unfähigkeit zum Schöffenamt (§ 32 GVG)

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen (§ 33 GVG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;

4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;

4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;

4.5 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;

4.6 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

5. Weitere nicht zu berufende Personen (§ 34 GVG, § 44a DRiG)

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

5.1 der Bundespräsident;

5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;

5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können

5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; hierzu gehören alle Personen, die zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaften im Sinne von § 152 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GVG bestellt sind (Ermitlungspersonenverordnung Staatsanwaltschaft (StAErmPV);

5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

5.7 Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich Personen, die
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des StUG gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

6. Ablehnung des Schöffenamtes (§ 35 GVG)

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;

6.2 Personen, die
a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,

b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder

c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erhebliche Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Informationen aus der Sitzung des Gemeinderates Thundorf vom 26.01.2023

Mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Genehmigung durch den Gemeinderat noch aussteht, wird nachstehend die Niederschrift des öffentlichen Teiles vorgenannter Sitzung bekannt gegeben.
Sämtliche 13 Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

ÖFFENTLICHER TEIL

Punkt 1. Bebauungsplan "Unterer Berg II" im Gemeindeteil Rothhausen; Anerkennung der Planung, Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Öffentlicher Sachverhalt:
In seiner Sitzung am 20.10.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Thundorf i. Ufr. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Berg II“ für den Gemeindeteil Rothhausen, im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung und Erschließung eines Wohnbaugebietes im derzeit unbeplanten Außenbereich zu schaffen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.2022 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Thundorf i. Ufr., stellt das hierfür vorgesehene Areal als „Wohnbaufläche (W)“ dar, sodass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen ist. Der aufzustellende Bebauungsplan wird somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 3,941 ha und beinhaltet die folgenden Grundstücke, alle Gemarkung Rothhausen:
Fl. Nrn. (teilweise): 949, 950, 951, 953, 953/1, 955, 1307/5 und 1307/8
Über die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, soll aufgrund der örtlichen Baulandnachfrage, die bedarfsgerechte Realisierung eines attraktiven und durchgrünten Wohnquartiers, am Ostrand des Ortes ermöglicht werden.
Der Bebauungsplan sieht hierzu die Entwicklung von insgesamt 27 Baugrundstücken für Wohnzwecke (Allgemeines Wohngebiet – WA), einschließlich der hierfür notwendigen Erschließungsanlagen, vor.
Zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrssituation im Bereich der „Gartenstraße“, soll die neue Erschließungsstraße, außerhalb der Ortsdurchfahrt, an die Staatsstraße ST 2281 angebunden werden. Die straßenbaulichen Voraussetzungen auf der Staatsstraße wurden hierfür bereits vor Jahren geschaffen.
Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurde das Planungsbüro Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach, beauftragt. Der zwischenzeitlich erstellte Vorentwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes, wird dem Gemeinderat durch das Planungsbüro vorgestellt.
Es wird vorgeschlagen, den vorliegenden Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Berg II“ in der Fassung vom 26.01.2023 vollumfänglich anzuerkennen und auf dieser Planungsgrundlage die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
Zunächst wird der ausgearbeitete Vorentwurf des Bebauungsplanes von Herrn Kirchner dem Gemeinderat ausführlich anhand einer Präsentation erläutert.
Anschließend steht Herr Kirchner den Anwesenden für Fragen Rede und Antwort.

Beschluss:
Der Gemeinderat Thundorf beschließt, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Unterer Berg II“ im Gemeindeteil Rothhausen in der Fassung vom 26.01.2023 vollumfänglich anzuerkennen.
Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des anerkannten Entwurfes die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen und gleichzeitig die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden am Bauleitplanverfahren zu beteiligen (§ 4a Abs. 2 BauGB).
Dafür: ***12***
Dagegen: ***0***

LAUERLAND Kindertagesstätte

Der Markt Maßbach sucht **ab sofort** für den Schülerhort der kommunalen Kindertagesstätte „Lauerland“

eine/n Erzieher/in (m/w/d) oder Kinderpfleger/in (m/w/d)
in Teilzeit (27 Wochenstunden)

Oder alternativ ab September 2023:
eine/n Berufspraktikantin/Berufspraktikanten (m/w/d)
in Teilzeit (32 Wochenstunden)

Nähere Informationen und die ausführliche Stellenausschreibung erhalten Sie auf unserer Homepage www.massbach.de
unter der Rubrik Rathaus – Stellenausschreibungen.

Punkt 2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelcarport auf dem Grundstück Fl.Nr.: 532/7, Weichselgarten 15, in 97711 Thundorf

Öffentlicher Sachverhalt:

Die Antragssteller planen auf dem o.g. Grundstück ein Einfamilienhaus mit Doppelcarport zu errichten.
Das Wohnhaus hat eine Länge von 13,36 Meter und eine Breite von 12,01 Meter. Das Dach des Wohnhauses ist als 25 ° geneigtes Satteldach geplant und soll mit anthrazitfarbenen Dachziegeln eingedeckt werden.
Das Doppelcarport hat eine Größe von 6,00 m x 6,00 m. Das Dach des Carports ist als Flachdach geplant.
Das Grundstück Fl.Nr: 532/7, Weichselgarten 15, in der Gemarkung Theinfeld liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Weichselgarten". Das Bauvorhaben weicht hinsichtlich folgender Punkte von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

Festsetzungen des Bebauungsplanes:	***Geplantes Bauvorhaben:***
Dachneigung Wohnhaus: 35°- 42 °	Dachneigung Wohnhaus: 25 °
Dacheindeckung: rote Dachziegel	Dacheindeckung: anthrazitfarbene Dachziegel

Die Erschließung ist gesichert. Die Nachbargrundstücke befindet sich im Eigentum der Gemeinde Thundorf.
Seitens der Bauverwaltung wird vorgeschlagen, dem o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen (inkl. Befreiungen) zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Thundorf beschließt, dem o.g. Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.
Hinsichtlich der Dachneigung des Wohnhauses und der Farbe der Dacheindeckung wird jeweils gem. § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weichselgarten" erteilt.

Dafür: ***12***
Dagegen: ***0***

Punkt 3. Vermögensrechnung der Gemeinde Thundorf: Festlegung des Zinssatzes bei der kalkulatorischen Verzinsung für die kostenrechnenden gemeindlichen Einrichtungen

Öffentlicher Sachverhalt:

In der VV Nr. 6 zu § 12 KommHV ist bestimmt, dass sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen orientieren soll.
Dem Geschäftsbericht des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes für 2003 ist zu entnehmen, dass bei der Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Ein kalkulatorischer Zinssatz, der deutlich über dem tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz innerhalb einer Kalkulationsperiode liegt, erscheint gebührenrechtlich problematisch, da die gebührenfähigen Kosten nicht auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
In Anlehnung an diese Empfehlung des BKPV wurde der Zinssatz zuletzt durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2021 ab dem Vermögensrechnungsjahr 2020 auf 3,00% gesenkt.
Aufgrund der vergangenen „Niedrigzinsphase" werden die ermittelten kalkulatorischen Zinssätze von der Kämmerei fortlaufend geprüft. Zuletzt wurden diese Zinssätze für das Vermögensrechnungsjahr 2021 überprüft. Nach Rücksprache mit dem Kommunalbüro Schulte und Röder richtet sich der kalkulatorische Zinssatz nach dem langjährigen Mittel auf dem Kapitalmarkt, nämlich auf einen Zeitraum von 20-25 Jahren. Dieser beträgt laut Auskunft des Kommunalbüros Schulte und Röder zurzeit 2,75 %.
Es wird daher vorgeschlagen, den Zinssatz zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für die kostenrechnenden Einrichtungen ab dem Vermögensrechnungsjahr 2021 auf 2,75 % zu senken.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Zinssatz zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für die kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde Thundorf ab dem Vermögensrechnungsjahr 2021 auf 2,75 % festzusetzen.

Dafür: ***11***
Dagegen: ***1***

Punkt 4. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281 a" für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer" des Marktes Maßbach - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Stellungnahme der Gemeinde Thundorf

Öffentlicher Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Maßbach hat in der Sitzung vom 12.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281 a" für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer" beschlossen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, fand in der Planfassung vom 18.01.2022 in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022 statt.
In der Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach am 06.12.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Das Büro Baurconsult hat die in der Abwägung am 06.12.2022 beschlossenen Änderungen in den Entwurf eingearbeitet.
Der Marktgemeinderat Maßbach hat in der Sitzung vom 06.12.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der St 2281 a" für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer" des Marktes Maßbach gebilligt.
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Gewerbepark Poppenlauer" einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht liegen im Zeitraum vom 27.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Zimmer 19, Marktplatz 1, 97711 Maßbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.
Zudem sind die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html veröffentlicht bzw. dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.
Seitens der Bauverwaltung wird dem Gemeinderat Thundorf vorgeschlagen, dem Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281 a" zuzustimmen und keine Einwände zu erheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Thundorf beschließt, dem Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der St 2281a" zuzustimmen und keine Einwände zu erheben.

Dafür: ***10***
Dagegen: ***2***

Punkt 5. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet an der St 2281 a“ in der Gemarkung Maßbach - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB; Stellungnahme der Gemeinde Thundorf

Öffentlicher Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Maßbach hat in der Sitzung vom 12.10.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des „Gewerbeparks Poppenlauer“ beschlossen.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, fand in der Planfassung vom 18.01.2022 in der Zeit vom 28.02.2022 bis einschließlich 01.04.2022 statt.
In der Sitzung des Marktgemeinderates Maßbach am 06.12.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Das Büro Baurconsult hat die in der Abwägung am 06.12.2022 beschlossenen Änderungen in den Entwurf eingearbeitet.
Der Marktgemeinderat Maßbach hat in der Sitzung vom 06.12.2022 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.
Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Gewerbepark Poppenlauer“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht liegen im Zeitraum vom 27.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Zimmer 19, Marktplatz 1, 97711 Maßbach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.
Zudem sind die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html veröffentlicht bzw. dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.
Seitens der Bauverwaltung wird dem Gemeinderat Thundorf vorgeschlagen, dem Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet an der St 2281a“ zuzustimmen und keine Einwände zu erheben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Thundorf beschließt, dem Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Gewerbegebiet an der St 2281a“ zuzustimmen und keine Einwände zu erheben.

Dafür: ***10***
Dagegen: ***2***

Punkt 6. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 für die Wasserversorgung der Gemeinde Thundorf

Öffentlicher Sachverhalt:

Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband hat am 21.12.2022 die Körperschaftsteuer- sowie Umsatzsteuererklärung 2021 für die gemeindliche Wasserversorgung erstellt. Aufgrund des Fehlens der Gewinnerzielungsabsicht besteht keine Gewerbesteuerpflicht. Die Wasserversorgung ist ein Betrieb gewerblicher Art i. S. des Körperschaftssteuergesetzes. Daher wäre zukünftig von der Gemeinde die Grundsteuer für die Flächen der Wasserversorgung in Rechnung zu stellen.
Vom Bayer. Kommunalen Prüfungsverband wird hierzu folgende Beschlussempfehlung gegeben:
Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung wird mit folgenden Summen festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	320.667,66 €
Jahresverlust 2021 lt. Bilanz	3.806,95 €
Jahresverlust 2021 lt. GuV	3.806,95 €

Der Jahresgewinn 2021 von rd. 3,8 T€ (Vorjahr Verlust von 4,3 T€) wird mit dem Verlustvortrag beim Finanzamt verrechnet.
Verbindlichkeiten bei der Gemeinde sind zukünftig mit 2,5 % über dem Basiszinssatz der EZB (derzeit – 0,88 %) zu verzinsen.
Die Werte weichen erheblich von den Zahlen der Kalkulation nach dem KAG ab, da in der Steuerbilanz einerseits keine kalkulatorischen Zinsen angesetzt werden können, sondern die Verbindlichkeiten bei der Gemeinde nach dem bisherigen Beschluss des Gemeinderates mit 2,5 % über dem Basiszinssatz der EZB zu verzinsen sind.
Andererseits werden die Abschreibungen von den nicht um Staatszuschüssen verminderten Herstellungskosten berechnet. Infolgedessen entstehen erhebliche finanzielle Verluste, die aber lediglich dazu führen, dass keine ertragsabhängigen Steuern zu zahlen sind.
Der bilanzielle Verlust kann somit nicht Grundlage einer Gebührenänderung sein.

Beschluss:

a) Der Gemeinderat beschließt, auf Empfehlung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes, den Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung mit folgenden Summen festzustellen:

Bilanz in Aktiva und Passiva	320.667,66 €
Jahresverlust 2021 lt. Bilanz	3.806,95 €
Jahresverlust 2021 lt. GuV	3.806,95 €

b) Der Jahresgewinn 2021 wird der Rücklage zugeführt.
c) Verbindlichkeiten bei der Gemeinde sind künftig mit 2,5 % über dem Basiszinssatz der EZB (derzeit - 0,88 %) zu verzinsen.

Dafür: ***12***
Dagegen: ***0***

Punkt 7. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Sanierung eines Teilbereiches des Triebweges in Rothhausen

Öffentlicher Sachverhalt:

Die Straße „Triebweg“ im Ortsteil Rothhausen befindet sich in einem sehr schlechten Zustand (s. beiliegende Bilder).
Nach Besichtigung des Triebweges mit einer Firma aus 92533 Wernberg-Köblitz, wurde durch den gemeindlichen Bauhof ein entsprechendes Angebot zur Sanierung der Schadstellen eingeholt.
Das Angebot der Firma vom 22.09.2022 beläuft sich auf eine Gesamtsumme von 5.926,20 € (s. Anlage). Nach Rücksprache mit der Firma am 17.01.2023 kann der Preis des Angebotes noch gehalten werden. Die Schadstellen sollen durch eine sog. Blowpatchersanierung ausgebessert werden. Nähere Informationen können dem beiliegenden Prospekt entnommen werden.
In der heutigen Sitzung gilt es zu es zu beraten, ob die genannte Firma mit der Ausbesserung der Schadstellen am Triebweg in Rothhausen beauftragt werden soll.
Im Gemeinderat schließt sich eine Diskussion über mögliche Alternativen und die Nachhaltigkeit dieser vorgestellten Variante an. Eine Komplettsanierung wird aufgrund der Kosten und aus Mangel an verfügbaren Firmen allerdings als problematisch angesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Thundorf beschließt, die Firma aus 92533 Wernberg-Köblitz mit den Ausbesserungsarbeiten am Triebweg in Rothhausen zu beauftragen (Angebot vom 22.09.2022, Auftragssumme: 5.926,20 € brutto).

Dafür: ***10***
Dagegen: ***2***

Punkt 8. Kommunales Klimaschutznetzwerk "Main-Rhön"; Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme der Gemeinde Thundorf

Öffentlicher Sachverhalt:

Derzeit wird in Unterfranken ein Klimaschutznetzwerk im Rahmen der Kommunalrichtlinie gegründet. Hierzu hatten über 50 Kommunen aus Unterfranken bis zur Einreichung des finalen Förderantrages ihr Interesse bekundet.
Die fachliche Betreuung des Netzwerkes erfolgt durch das renommierte Institut für Energietechnik (IfE) der Hochschule Amberg-Weiden. Das Netzwerk besteht inhaltlich aus zwei Teilen:

- Zum einen findet quartalsweise ein Netzwerktreffen statt mit dem Ziel einen Austausch zwischen den teilnehmenden Kommunen zu schaffen. Dazu werden bei den moderierten Treffen Fachvorträge gehalten und es werden Praxisbeispiele vor Ort besichtigt.
- Zum anderen hat jeder Teilnehmer die Möglichkeit sich individuell durch das Institut für Energietechnik beraten zu lassen. Dies umfasst beispielsweise Potenzialanalysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ökobilanzierungen oder allgemein fachliche Beratung bei anstehenden Projekten. Voraussetzung ist, dass die Unterstützung darauf abzielt Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Innerhalb der Netzwerklaufzeit von 3 Jahren werden dabei über die Kommunalrichtlinie 70% der Ausgaben für die Treffen und die fachliche Beratung gefördert. Abzüglich der Förderung beläuft sich der jährliche Eigenanteil auf rund 1.200 € brutto für die Netzwerktreffen inkl. Netzwerkmanagement. Die Kosten für die fachliche Beratung hängen vom tatsächlichen Beratungsumfang ab.
Bereits in der Sitzung am 16.12.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, zur Sicherung einer späteren Teilnahme eine unverbindliche Interessensbekundung beim IfE abgegeben. Für die abschließende Teilnahme ist aus fördertechnischen Gründen jedoch ein formaler Ratsbeschluss erforderlich.

Beschluss:
Der Gemeinderat Thundorf beschließt die Teilnahme am kommunalen Klimaschutznetzwerk „Main-Rhön".
Dafür: ***8***
Dagegen: ***4***

Punkt 9. Brennholzvergabe 2023
Öffentlicher Sachverhalt:
Bei den Holzbestellungen für das Jahr 2023 kam eine Bestellung von insgesamt ca. 431 fm für Polterholz zustande. Dies ergab sich durch die erhöhte Holznachfrage im Vergleich zu den vergangenen Jahren. Die Waldfläche in Thundorf i. UFr. ist begrenzt und damit auch das vorhandene Holz. Die zur Verfügung stehende Holzmenge aus dem Gemeindewald Thundorf i. UFr. beträgt laut Herrn Lunz für das diesjährige Einschlagsjahr ca. 150 fm. Somit ergibt sich ein Reduzierungsbedarf!
Um jeden Bürger seiner Holzbestellung gerecht zu werden, kam nach Rücksprache mit Forstrevierleiter Herrn Lunz der Vorschlag, die 2-3 großen Holzbestellungen auf je 10 fm festzusetzen. Des Weiteren sollten alle Bestellungen auf ein Drittel der bestellten Mengen reduziert werden.
Es schließt sich eine längere Diskussion im Gemeinderat an. Im Rahmen dieser Diskussion werden hauptsächlich die folgenden Sachverhalte diskutiert.

Gemeinderätin Hotaling stellt die Rückfrage, ob aufgrund der hohen Nachfrage die Einschlagsmenge für 2023 einmalig erhöht werden kann. Dies ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Einschlagsmengen allerdings schwer umzusetzen.

Gemeinderat Düker appelliert u.a. aus Gründen der Nachhaltigkeit die Einschlagsmengen nicht zu erhöhen. Auch den diskutierten Vorschlag den Bewerbern verschiedene andere Holzsorten (bspw. Käferholz oder Weichholz) mit anzubieten bzw. mit aufzustocken, sieht er aus Gründen der Gleichberechtigung und aus verwaltungstechnischen Gründen als schwer umzusetzen an.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, den Vorschlag von Förster Lunz zuzustimmen und alle Holzbestellungen auf ein Drittel der bestellten Menge, maximal jedoch auf 10 fm, zu reduzieren.
Dafür: ***10***
Dagegen: ***2***

Punkt 10. Anfragen gemäß Art. 29 der GeschO, ggf. allgemeine Informationen durch die Erste Bürgermeisterin und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe im Sinne von Art. 52 Abs. 3 GO - ÖT
Öffentlicher Sachverhalt:
Am Ende des öffentlichen Teiles werden von Bürgermeisterin Dekant noch einige wenige Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates abschließend beantwortet.
Mängelanzeigen, Anregungen etc. werden außerhalb der Protokollführung vom Schriftführer aufnotiert und zur Erledigung als Geschäft der laufenden Verwaltung an die zuständigen Verwaltungsstellen bzw. Gemeindebauhof weitergeleitet.
Eine Beschlussfassung ist unter diesem Tagesordnungspunkt nicht erfolgt.

- Bürgermeisterin Dekant stellt dem Gemeinderat die Frage, ob Seitens der Gemeinde Interesse an der Teilnahme der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden" besteht. Ein Hauptpunkt dieser Initiative ist bspw. das an innerörtlichen Straßen den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird Tempo-30-Zonen zu installieren.
  Prinzipiell besteht von Seiten des Gemeinderates Interesse zur Teilnahme an dieser Initiative. Es sollen hierzu weitere Informationen eingeholt werden.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Herzliche Glückwünsche

Wir gratulieren nachträglich

Herrn Edmund Borst
Thundorfer Str. 8, am 01.01. zum 83. Geburtstag

Freiwillige Feuerwehr

Volles Haus beim Thundorfer Kinderfasching

Ein voller Erfolg war der diesjährige Kinderfasching der Freiwilligen Feuerwehr Thundorf. Zahlreiche Kinder kamen mit ihren Eltern, Großeltern und Freunden in die Thundorfer Festhalle, sodass diese bis auf den letzten Platz besetzt war.
Den Anfang der Veranstaltung machte die Burzelgarde aus Hesselbach, die mit ihrem Auftritt für große Begeisterung beim Publikum sorgte.
Im Anschluss wurde die Tanzfläche von den Kindern eingenommen. Hierfür hatte die Jugendfeuerwehr verschiedene Spiele vorbereitet, die allen Beteiligten einen unterhaltsamen Nachmittag bescherten. Bei Zeitungstanz, Stopptanz, Mohren-

kopfwettessen oder der Reise nach Jerusalem war jede Menge Spaß und Action geboten. Natürlich durfte auch eine Polonaise durch die gesamte Halle nicht fehlen.
Dank der vielen helfenden Eltern und Feuerwehrkameraden war auch für das leibliche Wohl bestens gesorgt.

Kirche

Kath. Kirchengemeinde Rothhausen

„Weidengeflecht für Haus und Garten“

Wie aus den vergangenen Jahren gewohnt, bietet Frau Ponickau-Grünewald (Korbmacherin) aus Rothhausen wieder einen Flechtkurs mit ungeschälten Weiden an.
Zur Auswahl stehen kleine Gartenstecker, Rankhilfen, Weidenkugeln und Kranzkörbe. Es ist für jeden etwas dabei, für die Ungeübten ebenso, wie für die Geübten.
Wann: Sa. 04. März 2023
Wo: Pausenhof der Grundschule Rothhausen
Je nach Teilnehmerzahl sind eine Vormittagsgruppe von 9.30 - 12.30 und eine Nachmittagsgruppe von 13.00 – 16.00 geplant.
Bitte eine Gartenschere mitbringen!!!
Kosten: 12 €/pro Teilnehmer und ca. 5 € für Flechtmaterial
Anmeldung und Info bei Kirchenpfleger Stefan Kohlhepp: 09724/1284
Der Erlös kommt wie immer unserer Kirchenrenovierung zu Gute.
Kirchenpfleger
Stefan Kohlhepp

Machen Sie mit beim „Bunten Markt Schweinfurter OberLand“

Marktaussteller gesucht für die Wandersaisoneröffnung „wunderbar wanderbar“ am 6. & 7. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
die ILE-Region Schweinfurter OberLand steckt mitten in der Planung Ihres alljährlichen Wander-Events "wunderbar wanderbar". Die diesjährige Wandersaisoneröffnung steht in Verbindung mit dem traditionellen Bläsertreffen der Gemeinde Schonungen und dem 75-jährigen Jubiläum der Sportfreunde Waldsachsen. Die Veranstaltung findet am 6. & 7. Mai 2023 in Waldsachsen statt.
Die Veranstaltung „wunderbar Wanderbar“ gibt es nun schon seit 2009. Dabei wird in der gesamten Region ein erlebnisreiches Aktivprogramm mit Wanderungen, Führungen, Festen und interessanten Aktionen in den Gemeinden des Schweinfurter OberLandes angeboten.
Die zentrale Festveranstaltung mit "Buntem Regionalmarkt" findet in diesem Jahr in Waldsachsen statt. Dafür suchen wir Aussteller!
Wir geben Ihnen als regionale Anbieter die Möglichkeit, ihre Produkte aus dem Bereich Kunsthandwerk und Direktvermarktung anzubieten oder einen Informationsstand zu Ihrer Institution/ Ihrem Gewerbe zu machen – und das ohne Standgebühr!

Informationen:
- Marktzeiten: Samstag, 6. Mai 2023: 15.00 – 18.00 Uhr; Sonntag, 7. Mai 2023: 11.00 – 18.00 Uhr
- Begrenzte Anzahl der Standplätze: Aussteller aus den Gemeinden des Schweinfurter OberLandes sowie Aussteller, die sich für beide Markttage anmelden, werden vorrangig berücksichtigt.

Interkommunale Allianz Schweinfurter OberLand
Marktplatz 1, 97453 Schonungen
Tel.: 09721/ 75 70 - 111
Fax: 09721/75 70 - 130
Mail: info@schweinfurter-oberland.de
Antwort bitte bis 17.03.2023

Schweinfurter OberLand
natürlich ...vollerLeben
Maßbach • Rannungen • Schonungen
Stadtlauringen • Thundorf • Üchtelhausen

Anmeldung zum „Bunten Markt" in Waldsachsen

im Rahmen der Wandersaisoneröffnung Schweinfurter OberLand am 6. & 7. Mai 2023

Folgende verbindliche Angaben werden für die Planung des Marktes benötigt:

1. **Ansprechpartner**

   Name des Betriebes .....
   (falls vorhanden)

   Vor- und Nachname .....

   Adresse .....

   Telefonnummer .....

   Handy-Nr. .....

   E-Mail .....
   (bitte angeben)

2. **Markttage**
   Der Markt wird an beiden Festtagen stattfinden. Aussteller, die sich für beide Markttage anmelden, werden bevorzugt berücksichtigt.

   ☐ Stand am Sa., 06.05.2023 und am So. 07.05.2023

   ☐ Stand nur am Sa., 06.05.2023

   ☐ Stand nur am So., 07.05.2023

3. **Meine angebotenen Produkte/ Informationen:**
   (z. B. im Bereich Kunsthandwerk, Direktvermarktung, Informationsstand etc.)

   .....

   .....

   ☐ gewerblich

   ☐ rein privat

4. **Stand**

   ☐ eigener Stand wird mitgebracht
   (Beschreibung des Standes, Platzbedarf)

   .....

   ☐ Holzstand mit Planen-Dach des Marktes Stadtlauringen wird benötigt (kostenfrei)

   Anmerkungen (z.B. zusätzlicher Platzbedarf, Strom, Wasser):

   .....

   .....

Datum, Ort Unterschrift, Stempel (falls vorhanden)

- Nach Sammlung und Prüfung aller Anmeldungen erhalten Sie Ende März eine verbindliche Zu- oder Absage sowie Informationen zum Aufbau und Organisatorischem.
- Es wird keine Standgebühr erhoben. Bei Nichterscheinen während der Marktzeit ohne Abmeldung bis spätestens 30. April 2023 wird für die anfallenden Verwaltungsaufwendungen eine Gebühr von 50 € pro Markttag in Rechnung gestellt.

Nutzen Sie die Chance, sich in Ihrer Region zu präsentieren und bereichern Sie unser Event! **Melden Sie sich bei Interesse bis 17.03.2023 verbindlich an!**
Ich freue mich auf Ihre Antwort und sende herzliche Grüße

gez. Lorenz Rothmann,
ILE-Umsetzungsbegleitung Schweinfurter OberLand
Interkommunale Allianz Schweinfurter OberLand

Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Theinfeld

Einladung zur nicht-öffentlichen Versammlung der Jagdgenossen des Jagdreviers Theinfeld

Am **Sonntag, den 05.03.2023 um 19:00 Uhr** findet im Jugendheim die Jahresversammlung statt. Dazu ergeht hiermit herzliche Einladung an alle Jagdgenossen.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Pachtzinses
6. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft

Sonstiges

Jugendwerk der AWO sucht Freizeitteamer*innen

2023 bietet das Jugendwerk der AWO wieder zahlreiche Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche, um ihnen schöne Sommerferien und ein wenig Abwechslung bereiten zu können.
Deshalb werden ehrenamtliche Freizeitteamer*innen gesucht! Alle jungen Menschen zwischen 14 und 30 Jahren, die Lust haben in einem bunten Team von kreativen Köpfen Kindern und Jugendlichen unvergessliche Ferien zu bieten, können sich melden über info@awo-jw.de oder 0931-299 38 264.
Nähere Informationen gibt es auch im Internet unter:
www.awo-jw.de

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Landwirtschaftliche Krankenkasse/ Pflegekasse - Steuerfreiheit kleiner Photovoltaikanlagen

Wer bisher Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus dem Betrieb einer kleinen Photovoltaikanlage gezahlt hat, kann sich freuen. Durch eine Regelung im Jahressteuergesetz 2022 entfällt

rückwirkend ab 1. Januar 2022 die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Krankenkassen erstatten zu viel gezahlte Beiträge.
Profitieren können alle Betreiber einer PV-Anlage mit einer installierten Gesamtbruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kW (peak). Beim Betrieb mehrerer Anlagen steigt die Maximalgrenze unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf 100 kW (peak).
Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) weist darauf hin, dass die Krankenkassen nicht automatisch tätig werden können, da ihnen insbesondere die Leistung der jeweiligen PV-Anlage nicht bekannt ist. Betroffene sollten sich daher zwecks Überprüfung der Beitragsbemessung und unter Beifügung eines Nachweises der installierten Bruttoleistung der PV-Anlage (z. B. Auszug Marktstammdatenregister) mit ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen.

Die Krankenkassen werden im Regelfall die Beitragsbemessung korrigieren und überzahlte Beiträge erstatten – allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2022 den Wegfall der bisher steuerpflichtigen Einkünfte bestätigt.

Beitragsnachforderungen vermeiden
Insbesondere Betreiber mehrerer PV-Anlagen, deren Gesamtbruttoleistung die Grenze von 30 kW (peak) übersteigt, sollten die Steuerfreiheit zunächst durch ihren Steuerberater oder das Finanzamt prüfen lassen. Ansonsten kann es zu Beitragsnachforderungen einschließlich Rückzahlung zunächst erstatteter Beiträge kommen.

Wo kann sich die Neuregelung noch auswirken?
Einnahmen aus PV-Anlagen werden auch in anderen Sozialversicherungsbereichen berücksichtigt (z. B. Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, Berücksichtigung bei der Familienversicherung, Einkommensanrechnung bei Erwerbs- und Hinterbliebenenrenten). Auch in diesen Fällen sollte Kontakt zum Sozialversicherungsträger aufgenommen werden, wenn die PV-Anlage ab 2022 steuerfrei ist.

Zum Hintergrund
Der durch den Betrieb einer PV-Anlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt steuerlich zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb. Sozialversicherungsrechtlich handelt es sich damit um Arbeitseinkommen, das bei freiwilligen Mitgliedern generell und bei Pflichtmitgliedern, wenn sie daneben noch eine Rente oder einen Versorgungsbezug beziehen, der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt.

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche nutzen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) bietet versicherten Kindern und Jugendlichen wichtige Früherkennungsleistungen. Über die gesetzlich vorgesehenen Untersuchungen hinaus beteiligt sich die LKK auch an den zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen.
Die LKK möchte Heranwachsende auf ihrem Weg in eine gesunde Zukunft unterstützen und investiert daher stark in die gesundheitliche Vorsorge.

Die Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U11 für Kinder sowie J1 und J2 für Jugendliche sind wichtige Bausteine zur gesunden Entwicklung. Sie helfen, gesundheitliche Probleme frühzeitig zu erkennen und ihnen gezielt gegenzusteuern. So steigen die Heilungschancen und Spätfolgen werden in vielen Fällen vermieden.

Gesetzliche festgelegte Früherkennungsuntersuchungen (U1-U9, J1)
Die Kosten für die Untersuchungen U1 bis U9 sowie J1 werden vollständig von den gesetzlichen Krankenversicherungen übernommen. Es genügt, die Krankenversichertenkarte beim Besuch der Arztpraxis vorzulegen.

Mehrleistung der LKK (U10, U11, J2)
Zusätzlich zum gesetzlichen Angebot beteiligt sich die LKK auch an den Kosten des „Grundschul-Checks" (U10) für Kinder im Alter von sieben bis acht Jahren, des „Schüler-Checks" (U11) für die Neun- bis Zehnjährigen und der Jugenduntersuchung (J2) für Teenager im Alter von 16 bis 17 Jahren. Die LKK erstattet für die drei Untersuchungen U10, U11 und J2 jeweils einmalig 80 Prozent der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch nicht mehr als 50 Euro pro Untersuchung. Für die Kostenerstattung reichen Versicherte einfach die Rechnung bei der LKK ein.

Fit für die Schule – fit fürs Leben
Im Mittelpunkt der U10- und U11-Untersuchungen stehen die Entwicklung und die schulischen Fertigkeiten des Kindes. Bei Bedarf gibt der Arzt Tipps zu Bewegung, zu empfehlenswerten Sportarten und zur gesunden Ernährung.
Die Jugenduntersuchung J2 beinhaltet eine allgemeine körperliche Untersuchung, aber auch eine ausführliche ärztliche Beratung über mögliche Pubertätsprobleme oder Sexualitätsstörungen.
Ausführliche Informationen zu Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche gibt es online unter www.svlfg.de/vorsorge.

Merkblätter und Filme „Seelisch gesund aufwachsen"
Die Deutsche Liga für das Kind hat zusammen mit der SVLFG und anderen Partnern zehn Merkblätter und Filme „Seelisch gesund aufwachsen" entwickelt. Eltern erhalten darin Informationen und Empfehlungen, wie sie die seelische Gesundheit ihres Kindes fördern können.
Eltern bekommen die Merkblätter kostenlos bei den Vorsorgeuntersuchungen. Online sind die Flyer erhältlich unter www.seelisch-gesund-aufwachsen.de.

Die "Thundorfer Nachrichten" erscheinen monatlich.
Druck: REVISTA e.K., 97424 Schweinfurt, Londonstr. 14b,
E-mail: post@revista.de
Verantwortlich für den amtl. Teil: Frau Bgm. Judith Dekant
Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender die Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Gemeinde und an den Verlag.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE307415338
Handelsregister: HRA 9740

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2023/2024

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising einen Fortbildungslehrgang 2023/2024 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.
Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.
In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.
Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2023 bis Juli 2024 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 25. September 2023. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.200 Euro bzw. 250 Euro.
Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2023.
Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Ansprechpartnerin: Iris Prey
Bildung in der Land- und Hauswirtschaft an der Regierung von Oberfranken
Telefon: 0921 604-1464
Iris.Prey@reg-ofr.bayern.de

Der Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin startet im September 2023. Foto: Regierung von Oberfranken